

Allgemeine Informationen zur Umsetzung von Vorgaben gemäß Artikel 13 und 14 der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) über die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Polizei

Mit der Verordnung (EU) 2016/679, der sogenannten Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), hat die Europäische Union eine Vereinheitlichung der Regelungen über die Verarbeitung personenbezogener Daten vorgenommen. Die geschaffenen Vorschriften der DSGVO gelten in den Mitgliedstaaten unmittelbar und erlauben den Nationalstaaten darüber hinaus grundsätzlich keine eigenständigen, sondern nur ergänzende Regelungen. Diese finden ihre Ausprägung unter anderem im Hamburgischen Datenschutzgesetz (HmbDSG).

Neben der Verarbeitung personenbezogener Daten zur Gefahrenabwehr oder Strafverfolgung müssen durch die Polizei auch in anderen Handlungsfeldern personenbezogene Daten verschiedener Betroffener verarbeitet werden. Eine Datenverarbeitung durch die Polizei im Anwendungsbereich der DSGVO erfolgt beispielsweise im Rahmen des allgemeinen Verwaltungshandelns, zur Nachwuchsgewinnung, im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit oder im Zusammenhang mit dem Abschluss von Verträgen.

Daten sind personenbezogen, wenn sie einer natürlichen Person zugeordnet werden können; rechtlich zählen hierzu auch pseudonymisierte Daten. Keine personenbezogenen Daten sind hingegen vollständig anonymisierte Daten.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Polizei Hamburg erfolgt insbesondere, indem diese Daten erhoben, gespeichert, verwendet, übermittelt, zum Abruf bereitstellt oder gelöscht werden.

Im Folgenden wird über die Verarbeitung personenbezogener Daten im Anwendungsbereich der DSGVO durch die Polizei Hamburg und über die Rechtsgrundlagen bzw. zu welchen Zwecken die Verarbeitung erfolgt, informiert. Darüber hinaus wird über die Rechte des/der einzelnen Betroffenen und darüber, welche Stelle zur Wahrung dieser Rechte Ansprechpartner ist, aufgeklärt.

Inhaltsverzeichnis

1. Zwecke und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung	2
2. Kategorien von verarbeiteten Daten, Umfang der Datenverarbeitung.....	3
3. Form der Datenverarbeitung	4
4. Voraussetzungen einer Datenweitergabe an Dritte.....	4
5. Dauer der Aufbewahrung bzw. Speicherung von Daten	5
6. Ansprechpartner bei der Polizei für Anliegen, welche die Datenverarbeitung betreffen ..	5
7. Rechte als betroffene Person (Auskunftsrecht, Widerspruchsrecht usw.).....	6

1. Zwecke und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung

Die Datenverarbeitung der Polizei im Anwendungsbereich der DSGVO richtet sich nach dem definierten Zweck der Verarbeitung.

Personenbezogene Daten dürfen auf Grundlage einer Einwilligung, zur Vertragserfüllung oder im legitimen Interesse des Betroffenen verarbeitet werden. Sie werden von der Polizei auch zur Erfüllung bestimmter Aufgaben die nicht der Strafverfolgung oder vollzugspolizeilichen - nicht jedoch ordnungsbehördlichen - Gefahrenabwehr zuzuordnen sind, oder zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung - in der Regel auf Grundlage spezieller gesetzlicher Regelungen (VersammlG, WaffG, StVG, HmbVwVfG, VwGO etc.) - verarbeitet. Ergänzende Regelungen ergeben sich auch aus den Bestimmungen des Hamburgischen Datenschutzgesetzes (HmbDSG).

Beispiele zur Datenverarbeitung:

- Bewerbungen für eine Einstellung bei der Polizei Hamburg

Bei einer Bewerbung zur Ausbildung zum Laufbahnabschnitt I oder II werden die personenbezogenen Daten der Bewerber:innen von der Polizei verarbeitet.

- Anmeldungen von Versammlungen bei der Versammlungsbehörde

Bei der Anmeldung einer Versammlung erfolgt bei der Versammlungsbehörde die Verarbeitung der zur Durchführung erforderlichen personenbezogenen Daten von Versammlungsanmeldern:innen.

- Anträge bei der Waffenbehörde

Bei einem Antrag auf Erteilung einer waffen- oder jagdrechtlichen Erlaubnis, bei einer Versagung oder einem Widerruf der Erlaubnis sowie beim Erlass eines Waffen- und Munitionsbesitzverbotes, werden personenbezogene Daten erhoben und in der Hamburger Waffennachweis-Datei (WANDA) sowie im Nationalen Waffenregister verarbeitet.

- Anträge auf straßenverkehrsbehördliche Anordnungen

Bei Anträgen an die Straßenverkehrsbehörde (z. B. Antrag auf Einrichtung einer Halteverbotszone oder einer Baustelle) werden die personenbezogenen Daten von Antragstellern:innen durch die Polizei verarbeitet.

- Erreichbarkeiten Verantwortlicher

Die Polizei bietet z. B. Geschäftsinhabern:innen bzw. deren Verantwortlichen an, ihre persönlichen Daten zum Zwecke der Information im Schadens- oder Ereignisfall bei der Polizei in der Datei Erreichbarkeiten-Verantwortlicher-Alarme (EVA) zu hinterlegen.

- Kontaktaufnahme mit der Polizei über E-Mail aufgrund einer Beschwerde

Bei einer schriftlichen Kontaktaufnahme per E-Mail mit der Beschwerde- und Disziplinarabteilung der Polizei werden die Kontaktdaten zum Zweck der weiteren Vorgangsbearbeitung verarbeitet.

- Dateien über externer Dienstleister, Vertragspartner und Geschäftsprozesse

Im Rahmen des Vertragsmanagements und der Buchhaltung werden Daten in Bezug auf Ausschreibungen, Beschaffungen, Auftragsvergaben und Geschäftsbeziehungen verarbeitet.

- Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Bei Kontaktaufnahme von Medienvertretern:innen mit der Polizei werden die Kontaktdaten verarbeitet. Sie dienen u. a. dazu, die Medien auf Termine und Veröffentlichungen hinzuweisen. Auch im Zuge der polizeilichen Nutzung von Social Media werden Nutzerdaten verarbeitet.

- Videoüberwachung an Polizeidienststellen

Im Rahmen der Videoüberwachung werden personenbezogene Daten zur Sicherung von Dienststellengebäuden und für die Sicherheit von Bediensteten der Polizei Hamburg verarbeitet.

2. Kategorien von verarbeiteten Daten, Umfang der Datenverarbeitung

Von der Polizei Hamburg werden auf den jeweiligen Zweck der Datenerhebung bezogen nachfolgende Kategorien personenbezogener Daten in Teilen oder vollständig verarbeitet. Entsprechend der Zweckbindung variieren Art und Umfang der zu verarbeitenden Daten.

- **Persönliche Identifikations- und Kontaktdaten**

- Vor- und Nachname,
- Anschrift,
- Geburtsdatum und –ort,
- E-Mail-Adresse,
- telefonische Erreichbarkeit,
- Kfz-Kennzeichen.

- **Ergänzende Daten**

- Passbild,
- Daten aus Berechtigungsscheinen oder Befähigungszeugnissen,
- Personenbeschreibungen,
- Lichtbilder.

Sensible Daten werden von der Polizei Hamburg nur verarbeitet, sofern es gemäß gesetzlichen Bestimmungen erlaubt ist und sie für die Durchführung eines konkreten Verwaltungsverfahrens von grundsätzlicher Bedeutung sind.

Zu dieser besonderen Kategorie zählen

- rassistische oder ethnische Herkunft,
- politische Meinungen,
- religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen,
- Gewerkschaftszugehörigkeit,
- Gesundheitsdaten,
- sexuelle Orientierung.

Beispiele:

- Prüfung einer Versammlungsanmeldung
- Feststellung einer persönlichen (z. B. waffenrechtlichen) Eignung
- Genehmigungsverfahren nach Beantragung eines Behindertenparkplatzes
- Personalauswahlverfahren bei der Polizei
- Durchführung von Maßnahmen für andere Behörden

Gemäß den jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen werden die erforderlichen personenbezogenen Daten entweder bei der betroffenen Person direkt oder bei anderen Stellen erhoben, wenn diese zur Mitteilung berechtigt oder verpflichtet sind. Zudem werden Informationen aus öffentlich zugänglichen Quellen (z. B. Zeitungen, öffentliche Register oder öffentliche Bekanntmachungen) verarbeitet.

3. Form der Datenverarbeitung

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt bei der Polizei Hamburg in

- Akten,
- Datenbanken (z. B. in Vorgangsbearbeitungs- und anderen Dateisystemen).

Um die personenbezogenen Daten gegen unbeabsichtigte oder unrechtmäßige Vernichtung, Verlust oder Veränderung sowie gegen unbefugte Offenlegung oder unbefugten Zugang zu schützen, sind bei der Polizei Hamburg umfangreiche technische und organisatorische Sicherheitsmaßnahmen entsprechend der gesetzlich vorgeschriebenen Sicherheitsstandards implementiert.

4. Voraussetzungen einer Datenweitergabe an Dritte

Eine Weitergabe bzw. Übermittlung von personenbezogenen Daten an andere Personen oder Stellen (z. B. an andere öffentliche Stellen wie zuständige Verwaltungsbehörden, Bezirksämter, Landesbetriebe oder Körperschaften und Anstalten öffentlichen Rechts usw.) erfolgt ausschließlich aufgrund gesetzlicher Bestimmungen oder mit Einwilligung der betroffenen Person.

Beispiele:

- Die Waffenbehörde teilt der für den Antragsteller zuständigen Meldebehörde die erstmalige Erteilung einer Erlaubnis mit. Sie unterrichtet diese auch, wenn eine Person über keine waffenrechtlichen Erlaubnisse mehr verfügt.
- Die Versammlungsbehörde gibt die bei der Anmeldung oder im weiteren Genehmigungsverfahren zu einer Versammlung erhobenen personenbezogenen Daten an die zuständige Polizeidienststelle zwecks eigener Aufgabenwahrnehmung weiter.

-
- Die Polizei übermittelt Daten von ausländischen Personen an die zuständige Ausländerbehörde, wenn sie im Zusammenhang mit der Erfüllung ihrer Aufgaben Kenntnis von einem Verstoß gegen aufenthaltsrechtliche Bestimmungen erlangt.
 - Die Polizei übermittelt Daten an die zuständige Ausländerbehörde, wenn sie im Zusammenhang mit der Erfüllung ihrer Aufgaben Kenntnis von einer besonderen Integrationsbedürftigkeit einer ausländischen Person erfährt.

5. Dauer der Aufbewahrung bzw. Speicherung von Daten

Personenbezogene Daten werden grundsätzlich nur so lange aufbewahrt bzw. gespeichert, wie es zur jeweiligen Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Die unterschiedliche Dauer der Aufbewahrung bzw. Speicherung wird durch spezielle Vorschriften näher bestimmt.

6. Ansprechpartner bei der Polizei für Anliegen, welche die Datenverarbeitung betreffen

Bei Fragen zur Verarbeitung ihrer Daten und Wahrnehmung ihrer Rechte kann sich jede betroffene Person zwecks Beratung an die für die Polizei Hamburg zuständige Datenschutzbeauftragte wenden:

Polizei Hamburg
Behördliche Datenschutzbeauftragte

Bruno-Georges-Platz 1
22297 Hamburg

E-Mail: Datenschutz-Polizei@polizei.hamburg.de

Diese dient der vertraulichen Kontaktaufnahme zur behördlichen Datenschutzbeauftragten. Bitte übersenden Sie keine Strafanzeigen.

Ansprechpartner für konkrete Anliegen, welche die Datenverarbeitung bei der Polizei betreffen, ist der Leitungsstab der Polizei Hamburg:

Polizei Hamburg
Leitungsstab (LSt)

Bruno-Georges-Platz 1
22297 Hamburg

E-Mail: Leitungsstab-Datenschutz@polizei.hamburg.de

Bitte bedenken Sie die eingeschränkte Sicherheit unverschlüsselter E-Mail-Kommunikation.

7. Rechte als betroffene Person (Auskunftsrecht, Widerspruchsrecht usw.)

Die DSGVO beschreibt im Einzelnen die sich ergebenden Rechte von Personen, deren Daten verarbeitet werden oder wurden:

- **Recht auf Auskunft**

Jede betroffene Person kann Auskunft über ihre von der Polizei Hamburg verarbeiteten personenbezogenen Daten verlangen. Im Auskunftsantrag sollte das Anliegen nach Anlass, Art und Umfang der betreffenden Daten präzisiert werden, um der Polizei Hamburg das Zusammenstellen der erforderlichen Daten zu erleichtern. Daher sollten im Antrag auch möglichst konkrete Angaben zu dem der Datenverarbeitung zugrundeliegenden Sachverhalt enthalten sein.

- **Recht auf Berichtigung**

Sollten die zur betroffenen Person verarbeiteten Daten nicht (mehr) zutreffend sein, kann diese eine Berichtigung verlangen. Sofern die über sie verarbeiteten Daten unvollständig sind, kann die betroffene Person eine Vervollständigung verlangen.

- **Recht auf Löschung**

Die betroffene Person kann die Löschung ihrer personenbezogenen Daten verlangen. Der Anspruch auf Löschung ist u. a. aber eingeschränkt, wenn die entsprechenden verarbeiteten personenbezogenen Daten bei der Polizei Hamburg für die Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben weiterhin erforderlich sind.

Ist die Verarbeitung der personenbezogenen Daten mit Einwilligung der betroffenen Person erfolgt, kann diese ihre Einwilligung jederzeit widerrufen.

An die Polizei Hamburg zu stellende Auskunftsersuchen, Berichtigungs- und Löschanträge sind zu richten an:

Polizei Hamburg
Leitungsstab (LSt)
-Auskunftsersuchen-

Bruno-Georges-Platz 1
22297 Hamburg

E-Mail: Auskunftsersuchen-Datenschutz@polizei.hamburg.de

Bitte nutzen Sie die vorstehende E-Mail-Adresse **nicht** für vertrauliche Kontaktaufnahmen zum behördlichen Datenschutzbeauftragten.

Anträge auf Informationszugang nach dem Hamburger Transparenzgesetzes per E-Mail richten Sie bitte an das Funktionspostfach Transparenzgesetz@polizei.hamburg.de.

- **Recht auf Einschränkung der Verarbeitung**

Ist eine Verarbeitung personenbezogener Daten strittig oder eine Löschung der Daten vorzunehmen, eine weitere Speicherung jedoch noch im Interesse der betroffenen Person, hat diese das Recht, eine Einschränkung der Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten zu verlangen. Eine Verarbeitung trotz Einschränkung ist unter anderem dennoch möglich, soweit daran ein wichtiges öffentliches Interesse besteht.

- **Recht auf Widerspruch gegen die Verarbeitung**

Betroffene haben das Recht, aus Gründen, die sich aus ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit einer rechtmäßigen Verarbeitung der sie betreffenden Daten zu widersprechen. Allerdings kann die Polizei Hamburg dem nicht nachkommen, wenn an der Verarbeitung ein zwingendes öffentliches Interesse besteht oder eine Rechtsvorschrift sie zur Verarbeitung verpflichtet.

- **Recht auf Beschwerde**

Wenn eine betroffene Person der Auffassung ist, dass die Polizei Hamburg ihrem Anliegen nicht oder nicht in vollem Umfang nachgekommen sei, kann sie bei der zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörde Beschwerde einlegen.

Der Hamburgische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit

Ludwig-Erhard-Straße 22
20459 Hamburg

Tel.: (040) 4 28 54 - 40 40
E-Fax: (040) 4 279 - 11811
E-Mail: mailbox@datenschutz.hamburg.de

Allgemeine Hinweise zu den Betroffenenrechten

Betroffene erhalten von der Polizei Hamburg grundsätzlich innerhalb von einem Monat nach Eingang ihres Anliegens eine Antwort.

Aufgrund von ergänzenden Rechtsvorschriften zur DSGVO können die vorgenannten Betroffenenrechte Einschränkungen unterliegen. Sollte eine teilweise oder gänzliche Versagung eines Anliegens erfolgen, wird der betroffenen Person der Grund mitgeteilt.

Sofern die Polizei Hamburg bis zu drei Monaten für eine abschließende Klärung benötigt, erhält die betroffene Person nach einem Monat eine Zwischennachricht.

Ihre Polizei Hamburg